



Karsten Klettner, Große Straße 24j, 21465 Reinbek

Stadtblick GmbH
Herrn Stefan Scholz
Eppendorfer Weg 2
20259 Hamburg

06.11.2023

Mitteilung

BV. 23132 TriBühne – Rathausallee 50 in 22846 Norderstedt/ Bauteiluntersuchung

Sehr geehrter Herr Scholz,

bezugnehmend auf unser Telefonat teile ich Ihnen mit, dass nach heutiger Inaugenscheinnahme der im Rahmen des o.g. Bauvorhabens abgängigen Bauteile unter Berücksichtigung des geltenden Asbestverwendungsverbots von einer Materialbeprobung vorhandener Wandputze, Spachtelmassen und Fliesenklebern abgesehen wurde.

In Deutschland besteht seit 1984 ein allgemeines Verwendungsverbot für asbesthaltige Leichtbauplatten, Isoliermaterialien oder Dämmstoffe sowie Anstrichstoffe, Klebstoffe, Kitte, Mörtel- und Spachtelmassen. Das VDI-Diskussionspapier zu *Erkundung, Bewertung und Sanierung asbesthaltiger Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in Gebäuden* (Juni 2015) begrenzt den Geltungsbereich anzuwendender Maßnahmen auf Gebäude mit einem Baujahr bis 1995.

Obwohl der Gebäuderohbau bereits im Jahre 1984 errichtet worden sei, entstammen sämtliche Innenausbauten nach Aussage des technischen Leiters der *Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH*, Herrn Lars Kellermann, jedoch erst dem Jahre 2000/ 2001.

So wurde lediglich im Zwischengeschoss die Verwendung von „neuer“ Mineralwolle als innenliegende Dämmschicht in Leichtbauwänden festgestellt. Auf eine Materialbeprobung zur Bestimmung des Kanzerogenitätsindex (KI) für Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern wurde verzichtet. „Neue“ Mineralwolle-Dämmstoffe (Verarbeitung ab Juni 2000) erfüllen die Kriterien des Anhang IV Nr. 22 Abs. 2 GefStoffV und gelten als nicht krebserzeugend. Jedoch müssen auch für Glasfasern, die als unbedenklich gelten, Mindestschutzmaßnahmen der Beschäftigten vor Stäuben ergriffen werden. Die Anwendung schützt insbesondere vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Atmungsorgane und hautreizenden Einwirkungen der Fasern. Bei Umgang mit als unbedenklich geltenden Mineralwolle-Dämmstoffen sind die Vorgaben der TRGS 500 einzuhalten.

Eine eingehende Untersuchung der Tragwerkskonstruktion hat nicht stattgefunden. Unter Berücksichtigung des Grundbaujahres kann das Vorhandensein verdeckter asbesthaltiger Bauteile - insbesondere eingegossener Abstandshalter zwischen Bewehrungsmatten in Stahlbetondecken sowie asbesthaltiger Spannhülsen in Betonbauteilen - jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da sich insbesondere Abstandshalter tieferliegend im Beton befinden und i.d.R. nicht sichtbar und auch nicht systematisch verteilt sind, gestaltet sich das Auffinden schwierig. Eine Überprüfung kann nur durch umfangreiche, zerstörerische Eingriffe in die Betonbaubsubstanz erfolgen. Vor Beginn entsprechender Abbrucharbeiten sind daher nähere Untersuchungen dringend angeraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Homoth